

4261 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl.Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 688/1988 geändert wird (2. Integrations-Durchführungsgesetz-Novelle; 2. IDG-Novelle)

Die geltenden Freihandelsvereinbarungen Österreichs beschränken sich auf das Europäische Freihandelsübereinkommen (EFTA) und auf mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bzw. der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossene Abkommen. Die erforderliche nationale Durchführung der Zollbestimmungen dieser Abkommen erfolgt im Hinblick auf den Europäischen Integrationsprozeß durch ein gemeinsames Gesetz, das sogenannte Integrations-Durchführungsgesetz 1988 (IDG).

Die Europäischen Gemeinschaften hingegen haben neben den Freihandelsabkommen mit den EFTA-Ländern derartige Abkommen mit zahlreichen anderen Staaten, vor allem des Mittelmeerraumes, abgeschlossen. Um die Diskriminierung ihrer Waren auf diesen Märkten zu beseitigen, haben die EFTA-Länder seit einigen Jahren mit einzelnen dieser Staaten Verhandlungen zwecks Abschluß von Freihandelsabkommen aufgenommen. Diese Entwicklung hat sich auf Grund der wirtschaftlichen und politischen Öffnung der ehemaligen sogenannten Ostblockstaaten beschleunigt.

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates sollen eine einheitliche Rechtsgrundlage für die nationale Durchführung der Zollbestimmungen sowohl der geltenden als auch künftiger Freihandelsvereinbarungen Österreichs geschaffen werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Integrations-Durchführungsgesetz 1988, BGBl.Nr. 623/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 688/1988 geändert wird (2. Integrations-Durchführungsgesetz-Novelle; 2. IDG-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 06 10

Erich Moser
Berichterstatte

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende